

Jörg Müller-Volbehr, *Die geistlichen Gerichte in den Braunschweig-Wolfenbüttelschen Landen* (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte Bd. 3) Göttingen-Zürich-Frankfurt 1973, Musterschmidt-Verlag, 359 S., DM 78. — Die Praxis kirchlicher Rechtspflege in MA und früher Neuzeit ist bislang ein leider wenig beachtetes Feld rechtsgeschichtlicher Forschung geblieben. Hier nun zeichnet die Göttinger Dissertation von M.-V. über den Zeitraum eines knappen Jahrtausends hinweg, von den Anfängen der Sendgerichte bis zum Ende der Jurisdiktion des evangelischen Konsistoriums zu Beginn des 19. Jh., ein überaus anschauliches Bild der Entwicklung und der Praxis kirchlicher Gerichtsbarkeit, vermag dem „oft verschlungenen Mit- und Nebeneinander der kirchlichen Rechtssprechungsorgane“ (S. 9/10) Konturen abzugewinnen, die Ausweitung der kirchlichen Gerichtsbarkeit auf erhebliche Teile der gesamten Rechtspflege und die gegenseitige Durchdringung weltlichen und kanonischen Rechts zu erhellen. Dabei erweist sich die im Titel zum Ausdruck gekommene räumliche Eingrenzung nur als scheinbare Beschränkung. Ausgehend von der weltlichen Raumeinteilung wird einmal eine Vergleichsgrundlage des Materials der fünf Bistümer gewonnen, über die sich die Braunschweig-Wolfenbüttelschen Lande ganz oder teilweise erstreckten, nämlich Halberstadt, Hildesheim, Mainz, Minden und Paderborn, und damit gleichzeitig der Grund für den Vergleich mit den Verhältnissen im Bereich der nach der Reformation entstandenen Braunschweigischen Landeskirche gelegt. Darüber hinaus werden die für diesen Raum gefundenen Erkenntnisse in Beziehung gesetzt zu den Verhältnissen an anderem Ort und eingebettet in den allgemeinen Rahmen des Verhältnisses weltlicher und geistlicher Gerichtsbarkeit im MA. Die Arbeit folgt im Aufbau nicht der herkömmlichen Methode der Gliederung nach Zuständigkeiten (archidiakonale und bischöfliche Instanzen), sondern wählt die Unterteilung nach den unterschiedlichen Verfahren vor den Send-, Synodal- und Visitationsgerichten einerseits und den Kommissariaten, Offizialaten und Konsistorien andererseits als Ausgangspunkt. Dabei werden zunächst die Sendgerichte (S. 13—128), dann die ständigen Gerichte (archidiakonale und bischöfliche Kommissariate bzw. Offizialate, S. 129—199), in einem dritten Teil Blüte und Verfall der geistlichen Gerichte (S. 200—245) und schließlich die geistlichen Gerichte in evangelischer Zeit, getrennt nach Visitationsgerichten der Superintenden und Amtsmänner und der Gerichtsbarkeit der Konsistorien (S. 247—301) behandelt, wobei jeweils ausführlich auf die verschiedenen Zuständigkeiten, auf das jeweilige „Gerichtspersonal“ und (besonders anschaulich) auf das jeweilige Verfahren und die Strafen eingegangen wird. Die trotz der ungeheuren Fülle des verarbeiteten Materials gut lesbare und in der Lebendigkeit der Darstellung beeindruckende Arbeit bringt — neben gewissen territorialen Sonderentwicklungen — in der Tat Ergebnisse, die über den gewählten örtlichen Raum hinaus Gültigkeit besitzen. Sie ist ein Beispiel für fachübergreifende rechtshistorische Forschung (im Sinne einer Überwindung der traditionellen Dreiteilung dieser Disziplin) und wird damit auch der Gesamtintention der Reihe der Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte in schöner Weise gerecht.

Hartmut Böttcher

5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

1. Allgemeines S. 630.

Etudes sur l'Histoire de la pauvreté (Moyen Age — XVI^e siècle), sous la direction de Michel Mollat (Publications de la Sorbonne, Sér. Etudes 8) Paris 1974, Publications de la Sorbonne, 2 Bde., 855 S. — Das Centre de Recherches d'histoire médiévale der Sorbonne, an dem seit 1962 unter der Lei-